

Bundessozialgericht
- 2 RU 23/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
11. August 1975

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:-

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n und die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h sowie die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 2. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin geriet am 9. November 1971 als FahrerIn eines Pkw bei Glatteis ins Schleudern, prallte mit dem Wagen gegen einen Baum und zog sich dabei einen Bruch des linken Oberschenkels zu. Sie wollte eine Arbeitskollegin abholen, um mit ihr zur gemeinsamen Arbeitsstätte zu fahren. Streitig ist, ob die Klägerin im Unfallzeitpunkt unter Unfallversicherungsschutz gestanden hat.

Die Klägerin war als Handnäherin in der Konfektions-Werkstätten-GmbH in Peine beschäftigt. Sie wohnte an der in west-östlicher Richtung verlaufenden Landesstraße (L) 320 zwischen Abbensen und Edemissen in dem Ort Oedesse . Oedesse liegt etwa 3,5 km östlich von Abbensen, das etwa 5,5 km von Edemissen entfernt ist. Etwa 1 km westlich von Oedesse liegt der Ort Klein Oedesse, in dem die Arbeitskollegin der Klägerin, Frau K., wohnte. Von der L 320 zweigt in Oedesse eine Kreisstraße ab, die in südlicher Richtung über Wendesse nach Stederdorf führt und dort in die von Edemissen nach Peine verlaufende Bundesstraße (B) 444 einmündet. Die Klägerin wohnte an der L 320 etwa 400 m östlich von der Abzweigung der Kreisstraße, Frau K. etwa 1 km westlich von der Abzweigung. Für den Weg zur Arbeitsstätte benutzte die Klägerin ihren Pkw und nahm regelmäßig, zumindest in der letzten Zeit vor dem Unfall, Frau K. mit. Anfangs hatten beide vereinbart, daß Frau K. von ihrer Wohnung aus zu Fuß zur Abzweigung der Kreisstraße gehen und dort in den Pkw zusteigen sollte. Später holte die Klägerin Frau K. an deren Wohnung ab. Die Entfernung von der Wohnung der Klägerin bis zur Arbeitsstätte beträgt über Wendesse etwa 7,5 km, über Edemissen etwa 8,5 km und über Abbensen etwa 12 km.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 9. November 1971 gegen 6.30 Uhr kam es zwischen Oedesse und Klein Oedesse westlich der Abzweigung der Kreisstraße zu dem Unfall, als die Klägerin Frau K. für die Fahrt zur Arbeitsstätte abholen wollte. Bis zum 9. April 1972 war die Klägerin wegen der Unfallfolgen arbeitsunfähig krank und erhielt von der Beigeladenen, bei der sie gegen Krankheit versichert war, Verletztengeld. Nach ärztlicher Ansicht betrug die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) der Klägerin vom Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit an bis zum Ablauf eines halben Jahres 30 v.H., danach voraussichtlich noch 10 bis 20 v.H.

Durch Bescheid vom 25. Januar 1973 lehnte die Beklagte eine Entschädigung ab: Die Klägerin habe keinen Auftrag von ihrem Arbeitgeber erhalten, Frau K. mitzunehmen; der Unfall sei auf einem aus privaten Gründen zurückgelegten Abweg eingetreten; deshalb habe kein Versicherungsschutz bestanden.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 21. März 1973 die von der Klägerin erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung durch Urteil vom 2. Oktober 1973 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerin wäre, wenn es nicht zu dem Unfall gekommen wäre, wahrscheinlich nicht über Abbensen, sondern - wie üblich - in der Gegenrichtung zurück über Oedesse und Wendesse zur Arbeitsstätte nach Peine gefahren. Zur Unfallzeit habe sich die Klägerin daher auf einem sog. Abweg befunden, der nicht dem Erreichen der Arbeitsstätte gedient habe. Während der Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte habe Versicherungsschutz nicht deshalb bestanden, weil die Klägerin ihre Arbeitskollegin habe mitnehmen wollen. Denn die Fahrgemeinschaft habe nicht der Förderung wesentlicher betrieblicher Interessen gedient. Der Arbeitgeber habe keinen Einfluß auf die Bildung der Fahrgemeinschaft genommen. Allein daraus, daß die Fahrgemeinschaft vom Betrieb sicher nicht ungern

- 4 -



- 4 -

gesehen worden und unter Umständen sogar erwünscht gewesen sei, ergebe sich nicht, daß die Fahrgemeinschaft auch wesentlich im Interesse der versicherten Tätigkeit bestanden habe. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, daß der Arbeitgeber sich dafür eingesetzt und ausdrücklich oder stillschweigend angeordnet hätte, daß die Klägerin Frau K... mit zur Arbeitsstätte nahm. Dies sei aber nicht geschehen, zumal da für den Arbeitgeber auch keine Veranlassung dazu bestanden habe. Frau K... hätte vielmehr wie früher ebensogut bis zur Kreuzung in Oedesse zu Fuß gehen können. Die Klägerin sei somit aus Gefälligkeit und nicht wesentlich aus betrieblichen Gründen über die Abzweigung hinaus in Richtung Klein Oedesse gefahren. Es habe sich auch nicht lediglich um eine unerhebliche Unterbrechung gehandelt, da die Klägerin insgesamt etwa 2 km zusätzlich habe zurücklegen müssen. Dies hätte zwar nicht viel Zeit in Anspruch genommen. In dem Abweichen von der Fahrtrichtung liege jedoch eine so klare Zäsur gegenüber der Zurücklegung des zur Arbeitsstätte führenden Weges, daß der Versicherungsschutz auf dem Abweg nicht bejaht werden könne. Selbst wenn unterstellt werde, daß die Klägerin am Unfalltag weiter über Abbensen gefahren wäre, hätte für sie kein Versicherungsschutz bestanden, weil der Umweg nicht unerheblich gewesen wäre und nicht mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren ursächlichen Zusammenhang gestanden hätte. Denn dieser Weg sei etwa 50 % länger als der kürzeste Weg über Wendesse und jedenfalls auch erheblich länger als der Weg über Edemissen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und diese wie folgt begründet:

Sie habe den Unfall auf einem Abweg erlitten, der mit ihrer versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe. Darüber hinaus habe der Abweg entgegen der Auffassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des LSG im Vergleich zur Gesamtstrecke über Wendesse eine nur unerhebliche Unterbrechung bewirkt. Die Mitnahme von Frau K... habe im Interesse des Betriebes gelegen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre die am Band eingesetzte Frau K... erst eine Stunde später zur Arbeitsstätte gekommen. Die Klägerin habe nicht aus Gefälligkeit, sondern allein im Betriebsinteresse Frau K... abgeholt.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. Januar 1973 und unter Aufhebung des Urteils des SG Hildesheim vom 21. März 1973 sowie des Urteils des LSG Niedersachsen vom 2. Oktober 1973 zu verurteilen, für die Folgen des Unfalls vom 9. November 1971 Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte stellt denselben Antrag.
Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe auf dem Abweg unter Versicherungsschutz gestanden, weil die Mitnahme von Frau K... für den Betrieb wünschenswert gewesen sei. Die wünschenswerte Mitnahme, die eine Eigeninitiative der Mitarbeiter voraussetze, begründe ebenso den Versicherungsschutz wie eine vom Betrieb angeordnete Mitnahme.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

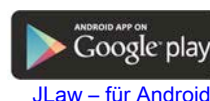
II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat im Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Die Vorschrift des § 550 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des 17. Rentenanpassungsgesetzes (RAG) vom 1. April 1974 (BGBl I 821; s. § 15 Nr. 1 dieses Gesetzes), nach der die Versicherung nicht ausgeschlossen ist, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil er mit anderen berufstätigen oder versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzt, ist hier nicht anwendbar. Sie ist erst am 1. Januar 1974 in Kraft getreten (§ 19 des 17. RAG) und gilt deshalb nicht für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben. Im vorliegenden Fall hängt der Versicherungsschutz der Klägerin davon ab, ob die Voraussetzungen des § 550 Satz 1 RVO in der seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl I 241) geltenden Fassung (entspricht § 550 Abs. 1 RVO idF des 17. RAG) gegeben sind. Danach gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die Klägerin hat am Unfalltag die Fahrt von ihrer Wohnung aus angetreten, weil sie ihre versicherte Tätigkeit als Handnählerin in Peine verrichten wollte. Sie ist jedoch von der Landesstraße 320 nicht an der etwa 400 m westlich von ihrer Wohnung gelegenen Abzweigung in die in südlicher Richtung über Wendesse nach Stederdorf verlaufene Kreisstraße abgebogen, sondern über die Abzweigung hinaus in westlicher Richtung auf Klein Cedesse zu weitergefahren. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) des LSG hätte die Klägerin, nachdem ihre Arbeitskollegin Frau K. an deren Wohnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

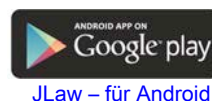
zugestiegen wäre, ihren Pkw gewendet, wäre zu der etwa 1 km entfernten Abzweigung der Kreisstraße in Oedesse zurückgefahren und hätte von dort aus die Strecke über Wendesse und Stederdorf und anschließend die Bundesstraße 444 nach Peine befahren. Im Unfallzeitpunkt hatte die Klägerin demnach den Weg nach dem Ort der Tätigkeit dadurch unterbrochen, daß sie eine nicht in dieser Zielrichtung führende Wegstrecke zurücklegte – einen sog. Abweg –, um danach wieder auf den Weg zur Arbeitsstätte zurückzukehren. Während einer solchen privaten Zwecken dienenden, nicht nur unerheblichen Unterbrechung des Weges von und zur Arbeitsstätte besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kein Versicherungsschutz (vgl. BSG in SozR Nr. 33 zu § 543 RVO aF; Nr. 19 zu § 550 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 1. – 8. Aufl., S 486 q I und 486 s I ff, jeweils mit weiteren Nachweisen). Die im Unfallzeitpunkt unternommene Fahrt, durch die der Weg nach dem Ort der Tätigkeit unterbrochen worden ist, stand mit der versicherten Tätigkeit der Klägerin nicht deshalb in einem ursächlichen Zusammenhang, weil sie dazu diente, die Arbeitskollegin zur Arbeitsstätte mitzunehmen (BSG aaO). Ein Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Unterbrechung des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit wird zwar angenommen, wenn die Fahrgemeinschaft von Arbeitskollegen durch den Betrieb geregelt oder wenigstens gewünscht wird (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 19a zu § 550; Brackmann aaO S. 486 s). Dies war nach den tatsächlichen Feststellungen des ISG nicht der Fall. Der Betrieb hat keinen Einfluß darauf genommen, daß die Klägerin Frau K. abholte und zur Arbeitsstätte fuhr. Allein darin, daß es auch für den Betrieb "wünschenswert" war, daß Frau K. pünktlich und möglichst ausgeruht am Arbeitsplatz erschien, liegt nicht schon ein rechtlich wesentliches Betriebsinteresse an der Abholung und Beförderung. Der mittelbare Nutzen, der sich für den Betrieb daraus ergab, tritt als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

rechtsunerheblich in den Hintergrund gegenüber dem Interesse der Arbeitnehmerin, ihre Arbeitsstätte möglichst schnell und bequem zu erreichen und ihrer aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Verpflichtung, die Arbeit pünktlich zu beginnen. Die Erleichterung des Aufsuchens der Arbeitsstätte ist jedoch dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen. Hinzu kommt, daß im vorliegenden Fall der Versicherungsschutz der Klägerin nur für die Unterbrechung ihres Weges zur Arbeitsstätte im Streit steht. Die Unterbrechung hätte ohne den Unfall auf der Hin- und Rückfahrt zwischen der Abzweigung der Kreisstraße und der Wohnung von Frau K. auf einer Fahrtstrecke von etwa 2 km bestanden. Dieser Hin- und Rückweg diente wesentlich nur der Bequemlichkeit der Frau K., die dadurch einen Fußweg von etwa 1 km ersparte. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, für die Unterbrechung wesentlich betriebliche Gründe anzunehmen (vgl. auch BSG in SozR Nr. 33 zu § 543 RVO aF; Nr. 19 zu § 550 RVO).

Mit Recht hat das LSG die Unterbrechung als nicht geringfügig gewertet, weil das Abweichen von dem zur Arbeitsstätte führenden Weg und das Weiterfahren in eine andere Richtung eine deutliche Zäsur gegenüber der Zurücklegung des Weges zur Arbeitsstätte bewirkt haben und während der Unterbrechung eine nicht nur geringfügige Fahrtstrecke von insgesamt etwa 2 km zusätzlich zurückgelegt werden sollte.

Es ist nicht zu entscheiden, wieder vorliegende Fall zu beurteilen wäre, wenn die Klägerin am Unfalltag nicht über Wendesse, sondern auf dem nach Feststellung des LSG erheblichen Umweg über Abbensen die Arbeitsstätte hätte

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

erreichen wollen. Die Feststellung des LSG, daß die Klägerin nach dem Abholen der Frau K. nach Odesse zurück- und von dort über Wendesse nach Peine fahren wollte, ist nicht angegriffen worden und deshalb für das BSG bindend (§ 163 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)